

# AMTS BLATT

der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

[www.seegebiet-mansfelder-land.de](http://www.seegebiet-mansfelder-land.de)

04. Jahrgang

Nr. 4

3. April 2013



OT AMSDORF



OT ASELEBEN



OT DEDERSTEDT



OT ERDEBORN



OT HORNBURG



OT LÜTTCHENDORF



OT NEEHAUSEN



OT RÖBLINGEN



OT SEEBURG



OT STEDTEN



OT WANSLEBEN

Uferpromenade Seeburg

*H.-W. Stölze*

## **Amtlicher Teil**

### **Bekanntmachung zur öffentlichen/ nichtöffentlichen Haupt- und Finanzausschusssitzung am Dienstag, den 16.04.2013 um 19.00 Uhr Schulungs- und Versammlungsraum der FF OT Röblingen am See, Pfarrstraße 8 06317 Seegebiet Mansfelder Land**

#### **1. Eröffnung der Sitzung**

- 1.1 Begrüßung und Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellen der Tagesordnung

#### **2. Beratung in öffentlicher Sitzung**

- 2.1 Vorberatung der öffentlichen Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzung am 23.04.2013

#### **3. Beratung in nichtöffentlicher Sitzung**

- 3.1 Vorberatung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzung am 23.04.2013

Ludwig	Vahlhaus
Vorsitzender	Vorsitzender
Hauptausschuss	Finanzausschuss

### **Bekanntmachung zur öffentlichen / nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am Donnerstag, den 18.04.2013 um 19.00 Uhr Konferenzraum Mehrzweckhalle 06317 Seegebiet Mansfelder Land**

#### **1. Eröffnung der Sitzung**

- 1.1 Begrüßung und Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellen der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift vom 21.02.2013

#### **2. Beratung in öffentlicher Sitzung**

- 2.1 Information zur Standsicherheit der Mehrzweckhalle
- 2.2 Information zu laufenden und anstehenden Baumaßnahmen
- 2.3 Information zu Satzungsbeschlüssen
- 2.4 Hinweise und Anregungen

#### **3. Beratung in nichtöffentlicher Sitzung**

- 3.1 Information zu Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen Bebauungsplan
- 3.2 Information zu Grundstücksangelegenheiten

Michaelis  
Vorsitzender Bau-  
und Umweltausschuss

### **Bekanntmachung zur öffentlichen / nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 23.04.2013 um 19.00 Uhr Bürgersaal, Große Seestraße 20, OT Röblingen am See 06317 Seegebiet Mansfelder Land**

#### **1. Eröffnung der Sitzung**

- 1.1 Begrüßung und Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellen der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift vom 26.02.2013

#### **2. Beratung in öffentlicher Sitzung**

- 2.1 Ausscheiden eines Gemeinderates
- 2.2 Nachrücken und Verpflichtung eines Gemeinderates
- 2.3 Bestätigung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2014 - 2018
- 2.4 Beschlussfassung zur Änderung der Inventurrichtlinie der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
- 2.5 Beschlussfassung zur Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
- 2.6 Lesung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2013
- 2.7 Beratung und Beschlussfassung zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2013
- 2.8 Beschluss zur Antragstellung für das Fördermittelprogramm „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Regionalentwicklung in Sachsen-Anhalt“
- 2.9 Feststellung der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 2 „Steinbergsweg“, OT Erdeborn
- 2.10 Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, OT Erdeborn
- 2.11 Beitrittsbeschluss zu der Maßgabe der Genehmigungsbehörde – Landkreis Mansfeld-Südharz – vom 05. März 2013 zum Bebauungsplan Nr. 2 „Bau einer Biomethananlage“ der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, OT Erdeborn
- 2.12 Aufhebung der Satzung der Gemeinde Erdeborn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dorfkern Erdeborn“, OT Erdeborn
- 2.13 Hinweise und Anregungen
- 2.14 Bürgerfragen

#### **3. Beratung in nichtöffentlicher Sitzung**

- 3.1 Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde
- 3.2 Auftragsvergabe – Bauleistungen Ersatzneubau Kita Seeburg ohne Inneneinrichtungen und Außenanlagen
- 3.3 Grundstücksangelegenheit, OT Aseleben
- 3.4 Grundstücksangelegenheit, OT Röblingen am See
- 3.5 Belastungsvollmacht, OT Röblingen am See
- 3.6 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mischgebiet Stedtener Straße“ der Gemeinde Röblingen am See, OT Röblingen am See

- 3.7 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mischgebiet Stedtener Straße“ der Gemeinde Röblingen am See, OT Röblingen am See
- 3.8 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kirchsiedlung“ der Gemeinde Seeburg, OT Seeburg
- 3.9 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Biomethananlage“ der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, OT Erdeborn
- 3.10 Vergabe einer Bauleistung – Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Vereinsräumlichkeiten (LOS 1 – Gerüstbauarbeiten), OT Erdeborn
- 3.11 Vergabe einer Bauleistung – Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Vereinsräumlichkeiten (LOS 2 – Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten), OT Erdeborn

#### 4. Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- 4.1 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Klinger  
Vorsitzender Gemeinderat

## Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz

Aufgrund des 5 28 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 21 2), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht vom 25. Mai 1993 (GVBl. S. 262) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 744) in der derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz. Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Sinne dieser Verordnung ist nur in den Städten, Gemeinden und Ortsteilen gemäß Anlage zulässig. Die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der geltenden Fassung und dazu erlassener Rechtsverordnungen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Die Verordnung gilt nicht für die Durchführung von Brauchtuftsfeuern.

### § 2

#### Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbrennen der pflanzlichen Gartenabfällen ist nur im zeitlichen Umfang gemäß Anlage erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen nicht gestattet.

Feuer außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeitregelungen sind nicht zulässig.

### § 3

#### Ausnahmeregelung

Das Verbrennen aus phytosanitären Gründen (bei Befall durch Schädlinge oder Pflanzenerkrankungen allgemeiner Art) außerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches nach § 2 ist gesondert beim Umweltamt des Landkreises Mansfeld-Südharz zu beantragen. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn vom zuständigen Pflanzenschutzamt eine entsprechende Empfehlung bzw. Anordnung zur Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile oder zur Bekämpfung von Schädlingen vorliegt.

### § 4

#### Entsorgung durch Verbrennen

Es dürfen nur solche pflanzlichen Gartenabfälle verbrannt werden, deren Kompostierung oder sonstige Verwertung nicht möglich ist und/oder den Grundsätzen des Pflanzenschutzes sowie Gemeinwohles nicht widersprechen. Die Kompostierung hat Vorrang vor der Verbrennung.

Zum Verbrennen sind folgende pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden zugelassen:

ausschließlich trockene nichtkompostierbare pflanzliche Gartenabfälle

von Schädlingen oder Krankheiten befallener Obstbaum- und Strauchschnitt

grobe Reste krautiger Pflanzen, wie z. B. Spargel-, Kartoffel-, Tomatenkraut, Stauden und ähnliche verholzte Pflanzen und Pflanzenteile (gerodete Gehölze und Sträucher)

### § 5

#### Beschränkungen einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen

Abfälle im Sinne des § 1 der Verordnung dürfen nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie anfallen. Ist das nicht möglich, kann ausnahmsweise auf anderen Grundstücken verbrannt werden, wenn die Zustimmung des Eigentümers vorliegt.

Bei langanhaltender Trockenheit, bei starkem Wind sowie bei Regen ist das Verbrennen verboten.

Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen umweltschädlichen Stoffen entfacht oder unterhalten werden.

Der Verbrennungsvorgang ist von einer geschäftsfähigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer unter Kontrolle bleibt und zu jeder Zeit gelöscht werden kann.

Durch den entstehenden Rauch dürfen der Straßenverkehr nicht behindert und die Nachbarn bzw. Anlieger nicht belästigt werden.

Gefahrbringender Funkenflug darf nicht entstehen.

Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten

3 Meter von Grundstücksgrenzen

10 Meter zu Gebäuden

300 Meter zu Krankenhäusern, ambulant operierenden medizinischen Zentren sowie Altenpflegeheimen.

Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Glut und Feuer erloschen sein.

Sollte das zu verbrennende Material auf Haufen gelagert worden sein, so muss vor dem Abrennen eine Umsetzung der Haufen wegen der dort Schutz suchenden Tiere erfolgen.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die vorstehenden §§ 2, 4 und 5 der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Sangerhausen,  
14.12.2012

Dirk Schatz  
Landrat

## Anlage Verbrennungsordnung 2013

Kommune	Ortsteile	erlaubt	nicht erlaubt	Vorschläge wie / wann / wo
Gemeinde Seegebiet	Amsdorf	x		März/April, Mittwoch von 9-18 Uhr, Samstag von 9-12 Uhr
Mansfelder Land	Aseleben	x		im Frühjahr auf ausgewiesenen Brennplatz, Festlegung von Ort und Zeit erfolgt durch die Gemeinde
	Dederstedt	x		2 Tage im Jahr auf eigenem Grundstück, Festlegung der Zeit erfolgt durch die Gemeinde
	Lüttchendorf	x		2 Tage im Frühjahr auf eigenem Grundstück, Festlegung der Zeit erfolgt durch die Gemeinde
	Seeburg	x		Ganzjährig, innerorts auf ausgewiesenen Brennplatz, Festlegung des Brennplatzes erfolgt durch die Gemeinde
	Stedten	x		im Herbst auf ausgewiesenen Brennplatz, Festlegung von Ort und Zeit erfolgt durch die Gemeinde
	Wansleben	x		im Frühjahr auf ausgewiesenen Brennplatz, Festlegung von Ort und Zeit erfolgt durch die Gemeinde
	Erdeborn		x	
	Hornburg		x	
	Neehausen		x	
	Röblingen am See		x	

## Straßenreinigung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit Beginn der milden Temperaturen naht endlich der lang ersehnte Frühling und zeigt uns deutlich die hinterlassenen Spuren des Winters. Unrat und Streumaterial kommen zum Vorschein, was nun so schnell wie möglich zu beseitigen ist.

Die Mitarbeiter unseres Bauhofes haben bereits den Frühjahrsputz gestartet, die Kehrmaschine ist seit geraumer Zeit im Einsatz, Bäume wurden verschnitten und mit der Reinigung der Gullys wurde ebenfalls begonnen.

Wir möchten Sie daran erinnern und Sie bitten, vor den Grundstücken die Gehwege zu reinigen und damit beizutragen, dass unsere Gemeinde ein sauberes und freundliches Erscheinungsbild erhält.

Prüfen Sie bitte auch, ob die auf Ihren Wohn- und Gartengrundstücken befindlichen Hecken, Bäume oder Sträucher in den öffentlichen Verkehrsraum (Fußweg, Straßen) wachsen und dadurch evtl. Verkehrszeichen verdecken, die Sicht für Verkehrsteilnehmer einschränken oder das Begehen der Fußwege dadurch nicht möglich ist. Sollte dies der Fall sein, bitten wir Sie, den Überwuchs zu beseitigen.

Nochmals möchten wir den Appell an diejenigen Hundebesitzer starten, die nach wie vor die Hinterlassenschaften ihres Vierbeiners nicht beseitigen. Nichts ist hässlicher und unhygienischer als solch ein Haufen auf dem Gehweg oder Grünstreifen.

Die einzelnen Ortsteile haben die Aufgaben der Reinigung für die ausgewiesenen Straßen, Gehwege und Plätze auf die Grundstückseigentümer mit den einzelnen Straßenreinigungssatzungen übertragen.

### Art und Umfang der Straßenreinigung:

- Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung teilweise der Fahrbahnen, der Gehwege sowie der Flächen zwischen den Fahrbahnen und Grundstückseinfriedungen,
- außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen,
- Kehrlicht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Hunde und sonstiger Tierkot, Wildwuchs, Unkraut, Papier, Dosen, Flaschen, Steine und sonstiger Unrat jeglicher Art sind unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen
- Das Zukehren des Nachbargrundstückes oder das Kehren in Kanäle, Regenläufe, Durchlässe, Rinnen, Mulden oder Gräben ist verboten.
- Grünstreifen und Seitenstreifen sind entsprechend ihrer Beschaffenheit zu reinigen. Dazu gehören saisonbedingt insbesondere die Laubentfernung und die Entfernung von Wildwuchs
- Die Reinigungspflicht umfasst auch die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, befestigten oder unbefestigten Randstreifen.



Die Überwachung, ob die Räumspflicht eingehalten wurde, obliegt dem Ordnungsamt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land. Eine unterlassene Räumspflicht kann, neben einem Bußgeld und der Aufforderung, den Gehweg verkehrssicher zu machen, auch im Fall eines Schadens von Verkehrsteilnehmern zu Schadensersatzforderungen gegenüber dem Grundstückseigentümer führen.

Ansprechpartner:

Allgemeines Ordnungsrecht

Herr Höricht

Tel.: 034774/ 44440

E-Mail: hoericht@seegebiet-mansfelder-land.de

## Bekanntmachung der kommunalen Unternehmen:

### Jahresabschluss der Gemeindegewerk Seegebiet Mansfelder Land GmbH für das Geschäftsjahr 2011

Die Gesellschafterversammlung hat am 14.05.2012 den Jahresabschluss 2011, den Lagebericht und das Ergebnis festgestellt und beschlossen. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wurde für das Jahr 2011 Entlastung erteilt. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag von 3.084,25 Euro wird laut Gesellschafterbeschluss vom 14.05.2012 auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresabschluss 2011 und der Lagebericht wurde durch die TAXON GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Hamburg, Zweigniederlassung Hettstedt geprüft. Nach Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes entsprechend den §§ 316 HGB ff. wurde nach dem abschließenden Ergebnis mit Datum vom 17.04.2012 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindegewerk Seegebiet Mansfelder Land GmbH, Seegebiet Mansfelder Land, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 21.02.2011 bis 31.12.2011 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der

wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hettstedt, den 17. April 2012

TAXON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Hettstedt  
Oliver Schlenker, Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2011 sowie der Lagebericht 2011 liegen vom 08.04.2013 bis 17.04.2013 in der Gemeindeverwaltung, Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, Zimmer 202 während der Zeiten

Mo., Mi. u. Do.:

von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Di: von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

Fr.: von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht sowie der Hinweis zur Auslegung des Jahresabschlusses sind entsprechend § 121 (1) GO LSA hiermit ortsüblich bekannt gegeben.

gez. J. Ludwig  
Bürgermeister

## Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan für die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Februar 2013 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, einen Flächennutzungsplan neu aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan soll für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt, in den Grundzügen darstellen. Eine Neuaufstellung wird erforderlich, da bisher nur für vier der 11 ehemals selbständigen Gemeinden rechtskräftige Flächennutzungspläne vorliegen.

Die Gemeinde wird die Öffentlichkeit über Ziel und Zweck der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Dies gilt auch im

Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB). Darauf wird durch eine gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Seegebiet Mansfelder Land,  
den 03. April 2013



Ludwig  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den „Rückbau des Bahnüberganges am Bahn-km 25,705 (Waidaweg) der Eisenbahnstrecke (6343) Halle/ Saale Hbf- Hann Münden“ in der Gemarkung Röblingen, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Landkreis Mansfeld-Südharz

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle das Anhörungsverfahren im Rahmen des - bei der vorgenannten Behörde - laufenden Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt.

#### Keine UVP-Pflicht

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

#### Inanspruchnahme von Grundstücken

Für die ersatzlose Beseitigung des Bahnübergangs werden Grundstücke in der Gemarkung Röblingen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

08. April 2013 bis einschließlich 07. Mai 2013  
während der Dienststunden

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8, in 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen am See, Zimmer 306 der Bauverwaltung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 21. Mai 2013 bei der Anhebungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8 in 06317 Seegebiet Mansfelder Land, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die

Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18 a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).
3. Die Anhebungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten § 18a Nr. 5 Satz 1 AEG.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden - bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter - von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhebungsbehörde zu den Akten zu reichen ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht zu.

Seegebiet Mansfelder Land,  
den 03. April 2013



Ludwig  
Bürgermeister

## Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

### Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“

Am 10.12.2012 wurde durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ mit Beschluss-Nr. 22/2012 der Wirtschaftsplan 2013 beschlossen.

Der Beschluss (Satzung) zum Wirtschaftsplan 2013 des Abwasserzweckverbandes-„Eisleben-Süßer See“ wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 23, Mittwoch, den 27. Februar 2013, Nummer 2 veröffentlicht.

Am 11.02.2013 wurde durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ mit Beschluss-Nr.: 01/2013 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Erste Änderungssatzung) beschlossen.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 23, Mittwoch, den 27. Februar 2013, Nummer 2 veröffentlicht.

Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse [www.eisleben.eu](http://www.eisleben.eu) möglich.

gez. Gimpel  
Verbandsgeschäftsführer

## Mitteilung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis

### Hinweisbekanntmachung nach § 8 Abs. 5 Satz 2 GKG LSA

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die von der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Saalkreis in ihrer Sitzung vom 14.12.2012 unter der Beschluss-Nummer 13/12/12 beschlossene und durch das Landesverwaltungsamt, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 17.12.2012 unter dem Az: 206.1.1 genehmigte Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis einschließlich der Genehmigungsverfügung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 13 vom 27.12.2012 öffentlich bekannt gemacht wurde.

### Hinweisbekanntmachung nach § 8 Abs. 5 Satz 2 GKG LSA

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis in ihrer Sitzung am 18.02.2013 unter Beschluss Nummer 04/13 beschlossene und durch das zuständige Dezernat I, Amt für Finanzwesen / SG Kommunalaufsicht des Landkreises Saalkreis, mit Verfügung vom 19.02.2013 unter dem Aktenzeichen I/15 11 03-312 we genehmigte 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis im Amtsblatt des Landkreises Saalkreis vom 21.02.2013 öffentlich bekannt gemacht wurde.

## Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis über die Entschädigung der für den Zweckverband ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, Seite 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.02.2013 die folgende Neufassung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung sowie die Erstattung von Reisekosten für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis.

### § 2

#### Grundsatz der Entschädigung und Kostenerstattung

- (1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung, der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung für den ihnen entstandenen Aufwand sowie Verdienstausschlag nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (2) Fahrtkosten zum Sitzungsort und Kosten für Dienstreisen (Reisekosten) werden gesondert erstattet.

#### Aufwandsentschädigung und Entschädigung für den Verdienstausschlag

### § 3

#### Grundlagen des Anspruches auf Entschädigung

- (1) Ansprüche auf Entschädigung können für das jeweilige Amt erst mit dem Beginn der Amtszeit und nur für den Zeitraum, in dem das Amt ausgeübt wird, entstehen.
- (2) Der Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung entfällt mit dem Ende der Amtszeit oder wenn der betreffende Amtswalter vorzeitig aus dem Amt abgewählt bzw. vorzeitig abberufen wird oder das Amt vorzeitig niederlegt.
- (3) Der Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung entfällt außerdem, wenn ein Amt für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht ausgeübt wird, mit Ablauf des zweiten Monats. Ab diesem Zeitpunkt wird die pauschale Aufwandsentschädigung an den jeweiligen Stellvertreter für das Amt nach Maßgabe dieser Entschädigungssatzung gezahlt, wenn und so lange dieser das Amt wahrnimmt. Der entstehende Aufwand wird unmittelbar durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis getragen.

- (4) Besteht der Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Dazu ist der jeweilige monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.
- (5) Sitzungsgeld wird für die amtsgemäße Teilnahme der gewählten bzw. berufenen Mitglieder an den Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Beirates gezahlt. Finden an einem Tag Sitzungen verschiedener Gremien statt, die jeweils den Anspruch auf Sitzungsgeld begründen, so werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Nimmt an Stelle eines Mitgliedes sein Stellvertreter für diesen an den Sitzungen teil, erhält nur der Stellvertreter das Sitzungsgeld.
- (6) Die Entschädigung für Verdienstaustausch wird nach Maßgabe des § 6 Absätze 1 bis 3 nur gewährt, wenn und so weit die Amtsausübung zu dem Verdienstaustausch (§ 6 Absatz 1), der Hinderung an der Ausübung der selbständigen Tätigkeit (§ 6 Absatz 2) oder dem Zeitversäumnis (§ 6 Absatz 3) geführt hat. Nicht berücksichtigt werden insbesondere Zeiten für die Reise zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung oder der beratenden Ausschüsse.

#### § 4

##### **Aufwandsentschädigung für die Vertreter in der Verbandsversammlung und im Beirat**

- (1) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 EUR je Sitzung der Verbandsversammlung und Tag.
- (2) Die Mitglieder des Beirates, sofern sie nicht Bedienstete des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis sind, erhalten bis zum 31.12.2014 eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 205 EUR.

#### § 5

##### **Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 154 EUR.

#### § 6

##### **Entschädigung bei Verdienstaustausch**

- (1) Nichtselbständig Erwerbstätigen wird der durch und für die Dauer der Amtsausübung nachgewiesene tatsächlich entstandene Verdienstaustausch ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Ersatzberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständig Erwerbstätige, die durch und für die Dauer der Amtsausübung ihre regelmäßige Tätigkeit nicht ausüben können, erhalten eine Pauschale von 13 EUR je angefangener Stunde.
- (3) Sonstige Personen, denen insbesondere im häuslichen Bereich durch und für die Dauer der Ausübung ihres Amtes ein Zeitversäumnis entsteht, erhalten eine Pauschale von 13 EUR je angefangener Stunde.

#### **Erstattung von Reisekosten**

#### § 7

##### **Fahrtkosten zum Sitzungsort**

Für Fahrten zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Beirates sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort nach Maßgabe der für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften zu erstatten. Die Erstattung erfolgt jedoch höchstens in der Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

#### § 8

##### **Kosten für Dienstreisen**

- (1) Dienstreisen im Sinne dieser Entschädigungssatzung sind Reisen zur Wahrnehmung von Aufgaben und Erledigung von Dienstgeschäften im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 1 außerhalb des Dienst- oder Wohnortes.
- (2) Dienstreisende im Sinne dieser Entschädigungssatzung sind die in § 2 Absatz 1 genannten Personen, die eine Dienstreise ausführen.
- (3) Dem Dienstreisenden wird zur Abgeltung der durch die Dienstreise veranlassten Mehraufwendungen eine Kostenerstattung nach Maßgabe der für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften gewährt.
- (4) Die Kosten werden nur insoweit erstattet, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise zur Wahrnehmung der Aufgabe bzw. Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.
- (5) Über den Gegenstand der Dienstreise, insbesondere über Sitzungen und Besprechungen, ist ein Kurzprotokoll anzufertigen. Das Protokoll soll auch die Meinungsbildung des Dienstreisenden zu den behandelten Themen darstellen. Die Anfertigung des Kurzprotokolls wird nicht gesondert vergütet oder entschädigt.

#### **Ergänzende Regelungen**

#### § 9

##### **Auszahlung der Entschädigungen und Erstattung der Reisekosten**

- (1) Monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus bargeldlos gezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form von Sitzungsgeldern und für Fahrtkosten werden halbjährlich abgerechnet und bargeldlos gezahlt, sofern die übrigen Voraussetzungen entsprechend dieser Satzung vorliegen.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaustauschs nach § 6 erfolgt auf Antrag, der beim Verbandsgeschäftsführer zu stellen ist. Dem Antrag sind in Fällen des § 6 Absatz 1 die erforderlichen Nachweise beizufügen. In den Fällen des § 6 Absatz 2 ist die amtsbedingte Hinderung an der Ausübung der selbständigen Tätigkeit und in Fällen des § 6 Absatz 3 ist das durch die Ausübung des Amtes entstandene Zeitversäumnis glaubhaft zu machen.



- (4) Die Erstattung der Kosten für Fahrten zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung oder der beratenden Ausschüsse erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Belege beim Verbandsgeschäftsführer innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung zu stellen.
- (5) Die Erstattung der Kosten einer Dienstreise erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Belege sowie des Kurzprotokolls (§ 8 Absatz 5) beim Verbandsgeschäftsführer innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Dienstreise zu stellen.

## § 10

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

*Ausfertigungsvermerk:*

*Die vorstehende Neufassung der Entschädigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis wird hiermit zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis ausgefertigt.*

Salzatal,  
d. 18.02.2013

Herrmann  
1. stellv. Verbandsgeschäftsführer

## Satzung

### über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis -Neufassung-

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 u. 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis, in der derzeit geltenden Fassung, beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis in ihrer Sitzung am 18.02.2013 folgende Satzung:

## § 1

### Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (nachfolgend WAZV genannt) werden nach dieser Sat-

zung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 2

### Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren sind in dem Gebührenverzeichnis so festzusetzen, dass ihr Aufkommen den auf die Verwaltungstätigkeit entfallenden durchschnittlichen Aufwand des Verwaltungszweiges, soweit er nicht durch Erstattung der Auslagen gedeckt ist, nicht übersteigt. Sie sind nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes, dem Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit, dem Nutzen oder der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

## § 3

### Gebühren

- (1) Die Gebühren sind so festzusetzen, dass ihr Aufkommen den auf die Amtshandlung entfallenden Aufwand, soweit er nicht durch Erstattung der Auslagen gedeckt ist, nicht übersteigt.
- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch das Gebührenverzeichnis ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zurzeit seiner Beendigung sowie Nutzen oder Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (3) Maßstab für die Bestimmung der Höhe der Gebühren für Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist abweichend von Absatz 2 ausschließlich der Verwaltungsaufwand.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- ganz oder teilweise abgelehnt,
  - zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (8) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### § 4

##### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf, das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EUR. Wird für die angefochtene Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festgesetzt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 EUR bis 500,00 EUR.
- (2) Bei Abgabebescheiden bestimmt sich die Höhe der Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches nach der Höhe der festgesetzten Abgabe. Eine entsprechende Gebührenstaffelung wird im Gebührenverzeichnis bestimmt. Von dieser Gebührenstaffelung kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn besondere, individuelle Umstände des Einzelfalles dies erfordern. Die Gebührenfestsetzung hat dann im vorgegebenen Rahmen von 10,00 EUR bis 500,00 EUR zu erfolgen.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 und 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5

##### Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche Auskünfte, die keinen besonderen Verwaltungsaufwand erfordern,
  2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes,
    - b) Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen

Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs.1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Von Mitgliedsgemeinden werden keine Verwaltungsgebühren erhoben, sofern sie nicht als Grundstückseigentümer aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung auftreten.

#### § 6

##### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Gebühren für Zustellungen und Nachnahmen (durch die Post oder einen beauftragten Kurierdienst) sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete des WAZV zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post bzw. Kurierdienst mit Zustellungsurkunde entstehenden Gebühren erhoben;
  2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Sätzen.
- (3) § 6 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten auch für den Schriftverkehr der Gebietskörperschaften untereinander.

#### § 7

##### Entstehung Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### § 8

##### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,

2. wer die Kosten durch eine des WAZV gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 9

#### Fälligkeit und Vollstreckung der Kostenschuld

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der WAZV einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### § 10

#### Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass durch den Verband die Sache unrichtig behandelt wurde, sind zu erlassen.
- (2) Gemäß § 13 a KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Ergeben die nach der Anlage zu erhebenden Gebühren im Einzelfall in der Summe einen Betrag von nicht mehr als 5,00 EURO, so wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Auf Antrag kann von der Erhebung der Gebühr und der Auslagen abgesehen werden, wenn dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten scheint.
- (5) Im übrigen richten sich Befreiung und Ermäßigung gemäß § 4 Abs. 4 KAG LSA nach den Vorschriften des § 12 Abs. 2 S. 2 des VwKostG LSA.
- (6) Bereits festgesetzte Gebühren können gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden.

### § 11

#### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält und Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen, finden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes ergänzend Anwendung.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzungen des Trinkwasserbetriebes Nördlicher Saalkreis AöR in der Fassung vom 27.05.2002 und des Abwasserbetriebes Landsberg AöR in der Fassung vom 26.04.2012 sowie die Verwaltungskostensatzungen der Rechtsvorgänger des WAZV außer Kraft.

Salzatal,  
d. 18.02.2013

Herrmann  
1. stellv. Verbandsgeschäftsführer

#### Anlage zu § 2 - Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b>	
1.1	im Format DIN A5	2,05
1.2	im Format DIN A4	3,10
1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen (je nach Verwaltungsaufwand)	3,00 - 32,50
1.4	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne Überlassung eines Datenträgers, wie beispielsweise einer Diskette)	2,60
1.5	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geographischem Informationssystem erstellte Karten	nach Zeitaufwand gemäß 14.
<b>2.</b>	<b>Fotokopien, Lichtpausen und Drucke</b>	
2.1	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,65
	ab 10 Seiten je Seite	0,31
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,10
2.1.2	im Format DIN A 3, je Seite	1,55
	ab 10 Seiten je Seite	0,80
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,20
2.1.3	in größeren Formaten je Seite	nach tats. Aufwand zzgl. Stundenaufwand nach 14.
2.1.4	Fotokopien, farbig bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,10
	ab 10 Seiten je Seite	1,55
	ab 50 Seiten je Seite	0,80
	ab 100 Seiten je Seite	0,40

2.2	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format A 3 bei einer Auflage bis zu 10 Stück je Seite bis zu 50 Stück je Seite über 50 Stück je Seite	0,13 – 0,33 0,10 – 0,20 0,10 – 0,15	7. 7.1 7.2	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Stunde Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung innerhalb der letzten 4 Jahre (pro Sachverhalt),	nach Zeit- aufwand gemäß 14. nach Zeit- aufwand gemäß 14.
<b>3.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen</b>				
3.1	Satzungen, Pläne, Tarife, Straßenverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,05	7.3	für länger zurückliegende Zeiträume je angefangene halbe Stunde	nach Zeit- aufwand gemäß 14.
<b>4.</b>	<b>Beglaubigungen und Bescheinigungen</b>		7.4	Zweitausfertigungen von Bescheiden	1,05
	je Seite der Erstaufbereitung je Seite der Mehraufbereitung	3,60 1,55	7.5	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben	2,55
<b>5.</b>	<b>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</b>		<b>8.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
5.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens			Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privat- personen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	nach Zeit- aufwand gemäß 14.
5.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeit- aufwand gemäß 14.	<b>9.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,</b>	nach Zeit- aufwand gemäß 14.
5.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,10		die für Rechnung Dritter von Unter- nehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeit- aufwand gemäß 14.
5.2	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, je Akte oder Unterlage	1,50	9.1	Feststellungen, Besichtigungen, Bauleitungen, Auszüge, technische Gutachten, Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeit- aufwand gemäß 14.
5.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,90	9.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde, Einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle ode von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeit- aufwand gemäß 14.
<b>6.</b>	<b>Auskünfte</b>		<b>10.</b>	<b>Genehmigungen / Erlaubnisse aufgrund geltender Satzung über die Abwasserbeseitigung des WAZV</b>	
6.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeit- aufwand gemäß 14.	<b>10.1</b>	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung	
6.2	schriftliche Auskünfte		<b>10.1.1</b>	Entwässerungsgenehmigung oder Erweiterung bzw. Nachtrag der Entwässerungsgenehmigung auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundstücksleitung einschließlich Hausanschlussschacht)	nach Zeit- aufwand gemäß 14.
6.2.1	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 - 40,00	<b>10.1.2</b>	Sonstige Prüfungsmaßnahmen (z.B. Inbetriebnahme Prüfung, Prüfung Zählerstand 2. Wasseruhr usw.)	nach Zeit- aufwand gemäß 14.
6.2.2	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00			
6.2.3	schriftliche Auskunft zur Markt- forschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	20,00 - 40,00			
6.2.3.1	Grundgebühr zuzüglich je angefangene Seite	5,10 1,55			



10.1.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlage des WAZV aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung	14,50 - 155,00		Aufwand. Die Beauftragung kann Reinigung, Befahrung, Untersuchungsberichte und Bildschirmaufnahmen umfassen. Der Aufwand richtet sich nach Dimensionen, Alter sowie Verschmutzungsgrad.	
10.1.4	Bescheinigungen über die Abnahme der Abwasseranlage	16,20			
10.1.5	Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang	16,20	11.4	Dichtigkeitsprüfung – Kanal bis DN 200 je Meter Die Dichtigkeitsprüfung beinhaltet eine Prüfungsstrecke mit zwei Abdichtungen	1,40
10.1.6	Abnahme von privaten zusätzlichen Wasserzählern, die zur Erfassung von in die Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassermengen dienen, die nicht aus öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen stammen; je Abnahme einschließlich der Ablesung und Erfassung der Zählerdaten und des Anfangsbestandes	nach Zeitaufwand gemäß 14.	11.5	Schadensbeseitigung an Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Der Stundenaufwand je Mitarbeiter WAZV	nach Aufwand
10.1.7	Ablesen von privaten zusätzlichen Wasserzählern, die zur Erfassung von in die Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassermengen dienen, die nicht aus öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen stammen; je Ablesung	nach Zeitaufwand gemäß 14.		Für Mehrkosten, die dem WAZV durch die kurzfristige Bearbeitung des Schadensfalls entstehen, erfolgt ein gesonderter Notdienstzuschlag in Höhe von 100 %.	nach Zeitaufwand gemäß 14.
10.1.8	Abnahme, Verplombung bzw. Ablesung von privaten Wasserzählern	nach Zeitaufwand gemäß 14.	12.	<b>sonstige Prüfungsmaßnahmen</b>	nach Zeitaufwand gemäß 14.
10.2	Stellungnahme zu Bauanträgen		13.	<b>Gebührenstaffelung für Rechtsbehelfe</b> Die Gebühren für die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Abgabenbescheide gemäß § 4 dieser Satzung richten sich nach der Höhe der Abgabe	
10.2.1	Stellungnahme für eine Einrichtung	14,50 – 100,00			
10.2.2	Soweit die Stellungnahme gleichzeitig auch für andere Ver- und/oder Entsorgungseinrichtungen des WAZV abgegeben wird, je weitere Einrichtung	2,90		bis einschließlich 500,00 EUR über 500,00 EUR bis einschließlich 2.000,00 EUR über 2.000,00 EUR bis einschließlich 5.000,00 EUR über 5.000,00 EUR bis einschließlich 10.000,00 EUR über 10.000,00 EUR bis einschließlich 100.000,00 EUR über 100.000,00 EUR	10,00 EUR 30,00 EUR 50,00 EUR 100,00 EUR 200,00 EUR 500,00 EUR
11.	<b>Beprobungen / Untersuchungen/Arbeiten gemäß Auftrag an den Abwasserbeseitigungsanlagen</b>				
11.1	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 – 500,00			
11.2	Verstopfungsbeseitigung in Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Notdienstzuschlag zzgl. Fahrtkilometer des Fahrzeugs je angefangen halbe Stunde Der km-Satz des Fahrzeugs beträgt 0,86 EUR/km. Reststoffentsorgung je m <sup>3</sup>	36,00 0,86 50,00	14.	<b>Die Stundensätze betragen je Beschäftigter je angefangene halbe Stunde</b> a) für Beschäftigte der Entgeltgruppen 6 bis 7 b) für Beschäftigte der Entgeltgruppen 8 bis 9 c) für Beschäftigte der Entgeltgruppen 10 bis 11 d) für Beschäftigte der Entgeltgruppen 12 bis 13	14,00 EUR 15,00 EUR 18,00 EUR 20,00 EUR
11.3	Kanalinspektion Für Kanal- TV-Inspektionen erfolgt die Abrechnung entsprechend der Beauftragung nach dem tatsächlichen				

e) für Beschäftigte  
der Entgeltgruppen 14 bis 15 24,00 EUR

Die Kilometerpauschalen betragen  
je Kilometer für

a) PKW 0,30

b) Transporter 0,65

- 15. Verwaltungstätigkeiten,**  
die nach Art und Umfang in der nach Zeit-  
Gebührensatzung nicht näher bestimmt aufwand  
werden können und die mit gemäß 14.  
besonderer Mühewaltung verbunden sind.

### 3. Blütenprinzessin des Seegebietes Mansfelder Land

Am 6. März 2013 wählte die Jury **Conny Schönburg** zur neuen Blütenprinzessin. Sie konnte sich im Auswahlverfahren gegen eine weitere Bewerberin durchsetzen und überzeugte die Jury durch ihr charmantes Wesen.

Die junge Einzelhandelskauffrau aus Röblingen am See ist Mutter einer kleinen Tochter.

Am 1. Mai 2013, zur Eröffnung der Handwerkermesse „Reforma“, übernimmt sie das Ehrenamt von ihrer Vorgängerin Ulrike.

In den nächsten zwei Jahren wird die 29-jährige unser schönes Seegebiet und die Lutherstadt Eisleben bei verschiedensten Auftritten, Veranstaltungen und Messen mit ihrem Charme, ihren Kenntnissen über unsere Region und ihrer Heimatverbundenheit würdig vertreten. Natürlich wird sie auch bei offiziellen Terminen in Sachsen-Anhalt und über die Ländergrenzen hinaus ein gern gesehener Gast sein. Möge es ihr gelingen, mit ihrer sympathischen Ausstrahlung die Mitmenschen zu verzaubern.

Wir wünschen Conny eine schöne Amtszeit, spannende Momente und interessante Erlebnisse als Blütenprinzessin.

Sie möchten unsere Blütenprinzessin gern unterstützen? Wir freuen uns über Ihre Spende auf das nachfolgende Konto der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land:

**Sparkasse Mansfeld – Südharz,**  
**Kto-Nr.: 061 000 3917; BLZ 800 550 08**  
**(Verwendungszweck: 3. Blütenprinzessin).**

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Beteiligten, insbesondere dem Gremium, für die gute Zusammenarbeit recht herzlich bedanken. Ein besonderer Dank geht an Frau Wildner, die auch für die 3. Blütenprinzessin wieder ein zauberhaftes Kleid schneidert.

Gemeindeverwaltung

## Nichtamtlicher Teil

### 18. Fest am Salzigem See 2013 Ein Fest der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land



#### Festprogramm

- 22.06.** 18.00 Uhr  
OT Dederstedt, Sportplatz  
Sommerfest Feuerwehrverein Dederstedt e.V.
- 22.06.** 20.00 Uhr  
OT Wansleben am See, „Altes Russenwäldchen“  
KNO<sup>3</sup> – Open- Air
- 22.06.** 12.00 Uhr  
OT Seeburg, Süßer See  
Sparkassencup-Landesmeisterschaften der O-Jollen
- 29.06.** 10.00 Uhr  
OT Wansleben am See, Seefeldhalle  
Volleyballturnier Sportverein 2001 e.V.
- 30.06.** 10.00 Uhr  
OT Röblingen am See, Festscheune  
offene Bezirksmeisterschaft Schnellschach  
des 1. FC ROMONTA Amsdorf
- 03.07.** 15.00 Uhr  
OT Röblingen am See, Festscheune  
Seniorenachmittag mit „LADIES PUR“
- 04.07.** 18.00 Uhr  
OT Amsdorf, Sportplatz  
Fußballturnier des 1. FC Romonta
- 05.07.** 20.00 Uhr  
OT Röblingen am See, Park  
Abtanzen Open-Air
- 06.07.** 14.00 Uhr  
OT Röblingen am See, Park  
Begrüßung der Gäste  
mit den Spielmannszügen Erdeborn & Röblingen
- 14.30 Uhr  
Volksmusiknachmittag  
mit den Spiegelberger Musikanten
- 15.00 Uhr  
Kinderfest
- 18.00 Uhr  
Unterhaltungsmusik mit DJ Maik
- 20.00 Uhr  
Moderation & Gesang Nico Moree
- 20.45 Uhr  
Stargast Olaf Berger
- 22.00 Uhr  
Band Karussell
- 07.07.** 10.00 Uhr  
OT Stedten, Hofeteich  
Sommerfest Angelverein Stedten e.V.

## 18. Fest am Salzigen See 2013 der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Sehr geehrte treue Sponsoren,

auch in diesem Jahr wird es ein „Fest am Salzigen See“ in unserer Gemeinde geben.

Da die Kassen knapp sind, hat sich ein Gremium aus Ortsbürgermeistern, Gemeinderäten, ehrenamtlichen Mitstreitern und dem Bürgermeister der Gemeinde Gedanken gemacht, dieses Fest einmal auf eine andere Art und Weise zu konzipieren und zu veranstalten.

So werden vielseitige Angebote auf verschiedene Ortsteile verteilt, um auch dem Gedanken „Ein Fest für alle“, gerecht zu werden.

Mehrere Vereine, Institutionen und Gewerbetreibende übernehmen Teile der Organisation und Durchführung und entlasten damit auch die knappe Personaldecke.

Aus dem Programm können Sie entnehmen, dass der geplante Seniorenachmittag und der Samstag im Park in der finanziellen Hauptverantwortung der Gemeinde liegt. Der Gemeinderat hat die finanzielle Vorkasse für das geplante Highlight in unserer Gemeinde beschlossen.

Wir hoffen, ein anspruchsvolles Programm zusammengestellt zu haben und bitten Sie, liebe Sponsoren, uns auch in diesem Jahr materiell oder finanziell zu unterstützen.

Vielen Dank im Voraus!

**Bankverbindung:**  
**Volks- und Raiffeisenbank Eisleben**  
**Kontonummer 79 79 79**  
**Bankleitzahl 800 637 18**  
**Kennwort „18. Fest am Salzigen See“**

Herzlichen Dank!

Bürgermeister

Gemeinderat

## Tag der offenen Schultür

Liebe ABC-Schützen in den KITA's,  
liebe Grundschulkinder und sehr geehrte Eltern  
unserer Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land,

am **24. April 2013** in der Zeit **von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr** findet in unserer Grundschule in Wansleben ein Tag der offenen Schultür statt.

Dazu laden wir alle ganz herzlich ein.

An Lernstationen könnt ihr Kinder euch ausprobieren, unsere Grundschule besichtigen und Sie, liebe Eltern, können sich in Gesprächsrunden über unsere Schule informieren und gemütlich bei Kaffee und Kuchen mit ihren Kindern die Stationen erkunden.

Wir freuen uns sehr über viele Besucher.

Grundschüler, Elternrat  
und Lehrerkollegium  
der Grundschule Wansleben

## Frühlingsbasar

- Kindersachen Frühjahr/ Sommer Gr. 50 - 188
- Spielsachen
- Fahrräder, Puppenwagen, Kinderwagen, Dreirad etc.

Alles wird angenommen.

Auch für das leibliche Wohl wird gesorgt. Kaffee und Kuchen

**Wann?** 30. April von 14 – 17 Uhr  
01. Mai von 09-11 Uhr

**Wo?** Kindertagesstätte „Bambinoland“ Wansleben

Anmeldung unter 034601 22704

10% des Verkaufes gehen an die Kita



## Information des Männerchores Erdeborn

Der Männerchor eröffnet traditionsgemäß mit seinem **Frühlingskonzert am 21. April um 14:30 Uhr** in der Klosterkirche St. Marien in Helfta die Auftrittssaison 2013. Erstmals wird mit dem Volkschor aus Ahlsdorf ein 90-minütiges Programm zu Gehör gebracht.

Seit Jahresbeginn bereiten sich beide Chöre intensiv auf das Konzert vor. Die Liedauswahl wird wie die Jahre zuvor durch den bis dahin eingetretenen Frühling bestimmt. Aber auch Heimatlieder, Kirchenlieder und Liedgut aus dem Bereich der Klassik kommen zum Vortrag.

Alle am Chorgesang Interessierte aus der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land sind dazu herzlich eingeladen

Das Frühlingskonzert ist die Auftaktveranstaltung im 125-jährigen Jubiläumsjahr des Männerchores. Das Festkonzert zum Jubiläum findet, unter der Schirmherrschaft unseres Bürgermeisters Jürgen Ludwig, mit 8 weiteren Chören aus dem Südharzer Sängerkreis und einem Chor aus Oberfranken am Nachmittag des 15. Juni 2013 hinter dem Bürgerhaus in Erdeborn statt.

Der Vorstand

## Einladung

zur „Nichtöffentlichen“ **Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Seeburg/Rollsdorf**

Am Freitag, den **12 April 2013, 19.00 Uhr** findet im Gasthof „Forelle“ in Seeburg, die diesjährige nichtöffentliche Jahreshauptversammlung statt. Hierzu sind alle Grundstückseigentümer entsprechend dem Jagdkataster recht herzlich eingeladen.

### Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden und Bericht
2. Bericht zu den Genossenschaftsfinanzen vom Kassenwart
3. Entlastung des Vorstandes
4. Änderung der Satzung
  - § 4 Anzahl der Vorstandsmitglieder
  - § 10 Wildschadensregulierung
5. Wahl von zwei neuen Vorstandsmitgliedern (Kassenwart und Schriftführer)
6. Anfragen der Genossenschaftsmitglieder und Diskussion

Der Vorstand

## Evangelisches Pfarramt St. Annen Lutherstadt Eisleben

### Gottesdienste

Samstag	13.04.	17.00 Uhr	<i>Lüttchendorf</i> Gottesdienst
Samstag	27.04.	17.00 Uhr	<i>Lüttchendorf</i> Gottesdienst

### Kirchspiel Dederstedt Hedersleben

Sonntag,	14.04.	14.00 Uhr	<i>Dederstedt</i> Gottesdienst
----------	--------	-----------	--------------------------------

### Frauenkreis:

Mittwoch,	10.04.	14.30 Uhr	<i>Dederstedt</i> Gemeinderaum
Donnerstag	25.04.	14.00 Uhr	<i>Neehausen</i> Gemeinderaum

### Kirchspiel Seeburg

Sonntag	21.04.	09.00 Uhr	<i>Seeburg</i> Gottesdienst Pfarrhaus
---------	--------	-----------	--

## Termine der Katholischen Pfarrei „St. Bruno von Querfurt“ Querfurt-Röblingen-Nebra-Teutschenthal

### April/Mai 2013

#### Gottesdienste

##### Röblingen – Kirche Alberstedter Str. 2

Sonntag	07.04.	09.00 Uhr	Hl. Messe
Samstag	13.04.	18.00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	21.04.	10.30 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	28.04.	10.30 Uhr	Hl. Messe / Kindergottesdienst
Sonntag	05.05.	09.00 Uhr	Hl. Messe
Mittwoch	08.05.	18.00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	12.05.	10.30 Uhr	Hl. Messe
Samstag	18.05.	18.00 Uhr	Hl. Messe
Pfingstmontag	20.05.	10.30 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	26.05.	10.30 Uhr	Hl. Messe
Fronleichnam	30.05.	18.30 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	02.06.	14.00 Uhr	Hl. Messe/Gemeindefest

#### Gruppenzusammenkünfte

*Kleinkindstunde* um 15.00 Uhr in Röblingen am 17.4. und 22.5.  
*Erstkommunionunterricht* um 9.00 Uhr in Röblingen am 27.4. und 4.5.  
 um 10.00 Uhr in Querfurt am 18.5.  
*Religionsunterricht 4.-7.Kl.* um 15.30 Uhr in Querfurt am 26.4. und 3.5.  
*Jüngere Jugend* um 18.00 Uhr in Röblingen am 26.4. und 3.5.  
*1. – 10. Kl.* am 1.6. um 14.00 Uhr in Röblingen  
*Ältere Jugend* um 18.30 Uhr in Querfurt am Mittwoch  
*Kolpingfamilie* in Röblingen nach eigenem Plan (Aushang)  
*Jüngerer Frauenkreis* um 16.00 Uhr am 6.4. in Röblingen um 19.30 Uhr am 7.5. in Querfurt  
*Kreis Wilde Hilde* um 9.00 Uhr in Nebra am 18.4. und 23.5.  
*Älterer Frauenkreis* um in Querfurt nach Absprache  
*Seniorenachmittag* in Querfurt um 14.00 Uhr am 15.4. und 13.5.  
*Seniorenachmittag* in Röblingen um 14.00 Uhr am 11.4. und 16.5.  
*Gemeindenachmittag* in Nebra um 14.00 Uhr am 9.4.  
*Kirchenchor* in Röblingen um 20.00 Uhr am 9.4.;23.4.;30.4.; 14.5.;28.5.  
*Kirchenchor* in Nebra um 19.00 Uhr am Montag  
*Skatabend* in Querfurt um 18.00 Uhr am 5.4. und 31.5.

#### Besondere Termine

19. – 21.4.	Fahrt des Kreises Wilde Hilde
11. – 16.5.	Fahrt der Älteren Jugend
19.5.,10.00 Uhr	Erstkommunionfeier in Querfurt
30.5.,19.30 Uhr	PGR/KV/GKR Röblingen in Röblingen / evgl.Pfarrhaus
<b>2.6.,14.00 Uhr</b>	<b>Fronleichnams- und Gemeindefest in Röblingen</b>
22.6.	Frauenwallfahrt in Helfta
26.6.	Gemeindeausflug (Anmeldung erforderlich)
5. – 7.7.	Fahrt des Jüngerer Frauenkreises
15. – 19.7.	Religiöse Kinderwoche in Röblingen
21. – 26.7.	Fahrt der Jüngerer Jugend
24. – 26.8.	Pilgern der Frauen
1.9.	Große Wallfahrt zur Huysburg (Sonderbus)

#### Anschriften

Kath. Pfarramt, Johannes-Schlaf-Str. 6, 06268 Querfurt  
 Tel: 034771/2 41 59 – Pfarrer Gerhard Oppelt  
 Konto-Nr: 371 000 3910, BLZ: 800 537 62 (Saalesparkasse)  
 Kath. Pfarramt, Alberstedter Str. 2, 06317 Röblingen am See  
 Tel: 034774/2 04 45 – Gemeindeferentin Verena Krinke  
 Konto: siehe Querfurt  
 e-mail: querfurt.st-bruno@bistum-magdeburg.de  
 Internet: www.bruno-von-querfurt.de



## *Wir gratulieren den Geburtstagskindern der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land*

### **zum 60. Geburtstag**

- 01.04. Reiner Seidel, OT Aseleben  
 03.04. Manfred Gola, OT Stedten  
 04.04. Regina Müller, OT Erdeborn  
 07.04. Petra Linse, OT Lüttchendorf  
 08.04. Uwe Skrzipek, OT Seeburg  
 09.04. Thomas Klaucke, OT Erdeborn  
 13.04. Britta Uschmann, OT Aseleben  
 16.04. Jürgen Boose, OT Stedten  
 17.04. Annegret Twardoch, OT Erdeborn  
 19.04. Klaus Fleischhauer, OT Röblingen am See  
 25.04. Peter Krolík, OT Erdeborn  
 27.04. Jürgen Schwarz, OT Lüttchendorf  
 28.04. Renate Wenzel, OT Lüttchendorf

### **zum 65. Geburtstag**

- 01.04. Peter Lederer, OT Wansleben am See  
 06.04. Brigitte Walter, OT Wansleben am See  
 09.04. Uwe Voigt, OT Röblingen am See  
 11.04. Otto Menneke Meyer, OT Röblingen am See  
 13.04. Klaus Joksich, OT Stedten  
 15.04. Doris Nordmann, OT Röblingen am See  
 15.04. Gert Michaelis, OT Wansleben am See  
 16.04. Dieter Kohlmeier, OT Röblingen am See  
 21.04. Dr. Barbara Beetz, OT Aseleben  
 21.04. Karin Köhler, OT Röblingen am See  
 21.04. Marlis Koser, OT Röblingen am See  
 22.04. Christel Kirschner, OT Aseleben  
 25.04. Sabine Hartkopf, OT Amsdorf  
 29.04. Walter Fuchs, OT Seeburg  
 30.04. Reinhard Schulz, OT Röblingen am See  
 30.04. Bodo Potthast, OT Stedten

### **zum 70. Geburtstag**

- 09.04. Roland Schindler, OT Wansleben am See  
 11.04. Ingrid Daunheimer, OT Aseleben  
 14.04. Edeltraut Sturm, OT Hornburg  
 17.04. Waltraut Degen, OT Stedten  
 19.04. Margret Krüger, OT Stedten  
 20.04. Ingrid Männicke, OT Amsdorf  
 29.04. Günter Wehling, OT Amsdorf  
 29.04. Renate Ambrosius, OT Wansleben am See

### **zum 75. Geburtstag**

- 02.04. Hannelore Hecht, OT Wansleben am See  
 04.04. Erich Rost, OT Lüttchendorf  
 06.04. Inge Bunk, OT Erdeborn  
 06.04. Klaus Wisse, OT Röblingen am See  
 07.04. Eva Hauschild, OT Aseleben  
 07.04. Erich Schatz, OT Erdeborn  
 07.04. Harry Schatz, OT Erdeborn  
 16.04. Werner Nowak, OT Röblingen am See  
 19.04. Gerda Linke, OT Dederstedt  
 20.04. Margarete Höbel, OT Röblingen am See  
 21.04. Heinz Schulze, OT Lüttchendorf  
 27.04. Edith Koslowski, OT Röblingen am See

### **zum 80. Geburtstag**

- 08.04. Jaroslav Kraus, OT Wansleben am See  
 11.04. Ilse Giesen, OT Erdeborn  
 11.04. Marlies Hohmann, OT Röblingen am See  
 20.04. Herbert Scholz, OT Wansleben am See  
 25.04. Horst Lindner, OT Wansleben am See  
 27.04. Elfriede Bley, OT Röblingen am See

### **zum 81. Geburtstag**

- 07.04. Emilie Kuban, OT Wansleben am See  
 08.04. Monika Knöfel, OT Wansleben am See  
 17.04. Fred Dähnhardt, OT Stedten  
 21.04. Rosa Reißmann, OT Neehausen  
 29.04. Rudi West, OT Erdeborn

### **zum 82. Geburtstag**

- 14.04. Paul Schneider, OT Stedten  
 17.04. Rudolf Partisch, OT Röblingen am See  
 18.04. Heinz Hoffmann, OT Stedten  
 19.04. Kurt Russau, OT Röblingen am See  
 23.04. Heinz Walter, OT Wansleben am See  
 28.04. Irmgard Eckert, OT Dederstedt

### **zum 83. Geburtstag**

- 01.04. Helga Conrad, OT Röblingen am See  
 02.04. Herta Protzek, OT Röblingen am See  
 27.04. Eva Lang, OT Röblingen am See  
 28.04. Willy Rawald, OT Aseleben

### **zum 84. Geburtstag**

- 08.04. Adam Pamer, OT Stedten  
 13.04. Waldemar Seespeck, OT Lüttchendorf  
 13.04. Elga Sonnenkalb, OT Wansleben am See  
 14.04. Inge Kaiser, OT Wansleben am See  
 14.04. Dagmar Walter, OT Wansleben am See  
 17.04. Werner Eube, OT Wansleben am See  
 27.04. Anneliese Keil, OT Röblingen am See

### **zum 85. Geburtstag**

- 06.04. Gertrud Zabke, OT Hornburg  
 11.04. Marta Grabinski, OT Stedten  
 17.04. Irene Gollnick, OT Wansleben am See

### **zum 86. Geburtstag**

- 13.04. Gerda Gelbke, OT Röblingen am See

### **zum 87. Geburtstag**

- 01.04. Maria Denk, OT Röblingen am See  
 11.04. Irene Martin, OT Wansleben am See  
 25.04. Margarete Böttcher, OT Röblingen am See  
 26.04. Anna Böttger, OT Erdeborn  
 29.04. Erich Scholz, OT Amsdorf  
 29.04. Karl Grunewald, OT Seeburg  
 29.04. Erna Wießner, OT Wansleben am See

### **zum 88. Geburtstag**

- 02.04. Sigrid Pötzl, OT Wansleben am See

### **zum 89. Geburtstag**

- 09.04. Ursula Müller, OT Stedten  
 23.04. Paul Hartkopf, OT Röblingen am See  
 27.04. Ilse Ernst, OT Wansleben am See

### **zum 90. Geburtstag**

- 22.04. Magdalena Zanke, OT Wansleben am See  
 24.04. Ilse Böttcher, OT Röblingen am See

### **zum 92. Geburtstag**

- 07.04. Martha Röllig, OT Wansleben am See  
 23.04. Otto Welz, OT Röblingen am See

### **zum 93. Geburtstag**

- 04.04. Elli Arnold, OT Röblingen am See  
 16.04. Kurt Henneschen, OT Dederstedt

### **zum 97. Geburtstag**

- 08.04. Margarete Schwarz, OT Wansleben am See

## Nachmieter gesucht

Suche Nachmieter für schöne 2-Raum-Wohnung  
in ruhiger Lage mit Blick ins Grüne.

*2 Zimmer + Küche und gefliestes Bad, Balkon, Keller,  
Bodennutzung, Stellfläche für Pkw vor dem Haus*

*Attraktive Küche und diverse Ausstattung  
kann auf Wunsch übernommen werden  
(alles in modernem gepflegten Zustand)*

Busanbindung, nahe gelegene Einkaufsmöglichkeiten  
gut zu Fuß erreichbar.

**Tel.: 0176-73 87 98 09**

Das Amtsblatt erscheint monatlich  
in einer Auflage von 5.000 Exemplaren.  
Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung.  
Für nicht amtliche Mitteilungen  
ist die Redaktion nicht verantwortlich.

**Herausgeber:**  
**Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land**  
**Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen:**  
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land • ☎ 034774/444-0  
**Annoncentelefone:** ☎ 034774/2 72 54  
**Satz & Druck:** Druckerei & Verlag Walther, Schraplau  
☎ 034774/2 72 54 • Fax 2 78 33  
E-Mail: info@druckerei-walther.de